

Az.: 4 A 411/12
5 K 910/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Industrie- und Handelskammer zu Leipzig
vertreten durch den Geschäftsführer
Goerdelerring 5, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

IHK-Beitrag 2006 bis 2010
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 8. Oktober 2012

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 13. April 2012 - 5 K 910/10 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 307,14 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig hat keinen Erfolg. Aus dem Vorbringen des Zulassungsantrags ergeben sich weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), noch die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).
- 2 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ist nicht gegeben.
- 3 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164). Die Darlegung der ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO fordert von dem Antragsteller des Zulassungsverfahrens, dass er sich mit den Gründen des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinandersetzt und aufzeigt, warum diese Gründe aus seiner Sicht nicht tragfähig sind.

- 4 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung bestehen wegen der vom Kläger vorgebrachten Einwendungen nicht. Der Kläger hat die Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht mit schlüssigen Gegenargumenten in einer Weise in Frage gestellt, die den Ausgang des Berufungsverfahrens als offen erscheinen lässt.
- 5 Der Kläger wendet gegen die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung ein, der Beklagten mangle es an einer Legitimation und sie nehme für ihn keine Interessen wahr. Seine Zwangsmitgliedschaft diene allein dazu, von ihm Geld zu generieren, das für nicht fassbare Zwecke ausgegeben werde. Das Verwaltungsgericht verweise auf eine Entscheidung aus dem Jahre 1998 und vertrete die Auffassung, dass auch 14 Jahre später kein Wandel der Rechtsauffassung eingetreten sei. Letztlich flüchte sich der Staat mit der IHK dahin, staatlich nicht notwendige Aufgaben zu übertragen, um einer Kritik an verfassungsrechtlich nicht gebotenen Eingriffen in die Wirtschaft zu entgehen. Er könne nicht erkennen, welche Aufgaben die IHK wahrnähmen, die die Wirtschaft nicht auch allein wahrnehmen könne. Mangels fassbarer Aufgaben der IHK könnten ihre Zwangsmitglieder auch nicht darauf verwiesen werden, etwaigen Aufgabenüberschreitungen mit Unterlassungsbegehren entgegen zu treten.
- 6 Die Einwände des Klägers greifen nicht durch. Sie sind nicht geeignet, die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Zweifel zu ziehen.
- 7 Die vom Verwaltungsgericht unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juli 1998 - 1 C 32/97 - dargelegte Vereinbarkeit der Zwangsmitgliedschaft in der IHK mit dem deutschen Verfassungsrecht und dem Europäischen Gemeinschaftsrecht steht im Einklang mit der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Hiernach ist die Pflichtmitgliedschaft in einer Industrie- und Handelskammer mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Mitgliedschaft und die damit begründete Beitragslast aller Gewerbetreibenden in den Industrie- und Handelskammern sind nach dieser Rechtsprechung zur sachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich. Zugleich führt die Beeinträchtigung des einzelnen Gewerbetreibenden durch die Pflichtmitgliedschaft zu keiner erheblichen Einschränkung der unternehmerischen Handlungsfreiheit (BVerfG, Beschl. v. 7. Dezember 2001 - 1 BvR 1806/98 -, NVwZ 2002, 335). Insbesondere begegnet es von Verfassungs wegen keinen Bedenken, wenn der Staat sich bei der öffentlichen

Aufgabe der Wirtschaftsförderung der Hilfe von Selbstverwaltungseinrichtungen bedient, die er aus der Wirtschaft selbst heraus sich bilden lässt und die durch ihre Sachkunde die Grundlagen dafür schaffen helfen, dass staatliche Entschließungen auf diesem Gebiet ein möglichst hohes Maß an Sachnähe und Richtigkeit gewinnen (BVerfG, a. a. O., Rn. 39 bei juris). Der Kläger legt mit seiner Zulassungsbegründung nicht dar, aus welchen Gründen hierzu eine geänderte Rechtsauffassung vorliegen könnte, welche die Zwangsmitgliedschaft als rechtswidrig erscheinen lassen könnte. Von einem Eingriff in die Wirtschaft kann keine Rede sein, da es sich bei den Industrie- und Handelskammern um Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft handelt. Sie dienen der Vertretung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft mit der praktisch im Vordergrund stehenden Aufgabe, die Staatsorgane zu beraten (BVerfG, a. a. O., juris Rn. 39). Sie nehmen hierdurch legitime öffentliche Aufgaben im Interesse ihrer Mitglieder wahr. Dies rechtfertigt es, die Mitglieder an der Kostenlast der Kammer angemessen zu beteiligen (BVerfG, a. a. O., juris Rn. 48). Damit stellt sich zugleich nicht die Frage, ob die IHK Aufgaben wahrnimmt, die die Wirtschaft selbst wahrnehmen könne, da es sich bei den IHK um Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft handelt.

- 8 Es ist zudem unzutreffend, wenn der Kläger meint, die Aufgaben der IHK seien nicht definiert. Diese ergeben sich aus § 1 Abs. 1 IHKG. Dass diese Definition Gestaltungsspielräume offen lässt, liegt in der Natur der Sache. Hierdurch werden entgegen der Auffassung des Klägers dem Gesetzgeber keine unzulässigen Gestaltungsspielräume geboten, vielmehr werden der IHK als Selbstverwaltungskörperschaft der Wirtschaft die notwendigen Gestaltungsspielräume gewährt, um auf die aktuellen Fragestellungen angemessen reagieren zu können.
- 9 Ergänzend kann gegenüber den Einwänden des Klägers zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts verwiesen werden.
- 10 2. Der Rechtssache kommt auch keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

- 11 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 12.1.2005 - 5 B 587/04 - sowie v. 4.4.2007 - A 5 B 730/06 -; st. Rspr.).
- 12 Der Kläger hat hier keine ungeklärte Rechtsfrage aufgeworfen. Er wirft lediglich die Frage auf, weshalb er Zwangsmitglied der Beklagten ist. Die Gründe für die Zulässigkeit dieser Zwangsmitgliedschaft sind – wie bereits dargelegt - höchstrichterlich geklärt (BVerfG, a. a. O.). Der Kläger legt keine Gründe dar, die einen weiteren Klärungsbedarf ersichtlich machen.
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2, § 47, § 52 Abs. 3 GKG. Der Senat orientiert sich dabei an der erstinstanzlichen Festsetzung durch das Verwaltungsgericht für das im Zulassungsverfahren weiter verfolgte Anfechtungsbegehren, gegen die die Beteiligten keine Einwände vorgebracht haben.
- 14 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Kober

Düvelshaupt

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

